

FAQ

zur Skizzeneinreichung im Rahmen der BMBF-Bekanntmachung „Wasserversorgung der Zukunft“ vom 02.01.2024

Letzte Aktualisierung: 29.02.2024

1. **Antragsberechtigung, Fördervoraussetzungen und inhaltliche Ausrichtung**

1.1 **Was wird gefördert?**

Gefördert wird die Entwicklung und praktische Umsetzung innovativer Technologien und Konzepte für eine zukunftsfähige Wasserversorgung und Wasserinfrastruktur im Rahmen von Verbundprojekten. Zur Unterstützung des Transfers von Forschung und Innovation in die Praxis stellt die Erprobung und Demonstration der entwickelten Lösungsansätze an einem Pilotstandort ein zentrales Element innerhalb der geförderten Projekte dar.

1.2 **Wer kann sich um Fördermittel bewerben?**

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Kommunen, der Länder und des Bundes sowie Verbände und weitere gesellschaftliche Organisationen.

1.3 **Welche Laufzeit haben die Verbundprojekte?**

Die Verbundvorhaben sind in der Regel auf eine Laufzeit von drei Jahren angelegt.

1.4 **Worauf ist bei der Größe des Verbundes zu achten?**

Vorausgesetzt wird die Beteiligung von Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Praxis. Die Mindestgröße eines Konsortiums beträgt demnach drei Partner. Die Erfahrungen aus früheren Fördermaßnahmen zeigen jedoch, dass für die Umsetzung anwendungsorientierter, ganzheitlicher und transdisziplinärer Demonstrationsprojekte häufig die Einbindung von mehr Partnern erforderlich ist. Gleichzeitig führen zu große Konsortien oft zu einem entsprechend hohen Koordinations- und Abstimmungsaufwand, so dass Verbünde mit mehr als acht Partnern eher selten sind.

Eine Besonderheit der Förderbekanntmachung „Wasserversorgung der Zukunft“ ist, dass mindestens ein Unternehmen bzw. (kommunaler) Betreiber der öffentlichen Wasserversorgung als geförderter Projektpartner beteiligt sein muss.

1.5 **Was ist bei der Zusammenstellung der Projektpartner zu beachten?**

Gefördert werden ausschließlich nationale Verbundprojekte mit Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Praxis. Eine Förderung von Einzelvorhaben ist nicht möglich. Bei der Zusammensetzung ist zudem auf die Ausgewogenheit des Konsortiums zu achten. Konsortien mit einem starken Übergewicht an wissenschaftlichen Partnern sind nicht erwünscht. Die Beteiligung eines Unternehmens bzw. (kommunalen) Betreibers der öffentlichen Wasserversorgung als geförderter Projektpartner ist zudem verpflichtend.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Institutionen/Einrichtungen als assoziierte

Projektpartner (Partner ohne BMBF-Förderung) einzubinden, wenn dadurch ein Mehrwert für das Verbundprojekt erzielt wird.

1.6 Müssen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in den Projekten beteiligt sein?

Die Beteiligung von KMU an den Verbundprojekten wird ausdrücklich begrüßt, ist jedoch keine Voraussetzung.

1.7 Wer soll die Verbundkoordinierung übernehmen?

Es gibt keine Vorgaben, welcher Partner die Rolle der Verbundkoordination wahrnehmen soll. Erfahrungen in der Koordinierung von FuE-Projekten sind jedoch von Vorteil.

1.8 Was ist bei der Budgetplanung der Projekte zu beachten?

Die Angemessenheit der Ressourcenplanung ist ein wichtiges Kriterium bei der Begutachtung und Auswahl der Skizzen. Der Budgetrahmen darf daher im Falle der Antragstellung nicht wesentlich erhöht werden. Es ist somit darauf zu achten, bereits bei der Skizzeneinreichung die für die beteiligten Partner zutreffende Antragsart, Förderquoten und mögliche Pauschalen zu berücksichtigen.

1.9 Gibt es Vorgaben hinsichtlich der Gesamtförderquote der Projekte?

Nein. Allerdings wird die Gesamtförderquote der Projekte als ein Kriterium im Begutachtungsverfahren der Skizzen herangezogen, da sie ein Beleg für das Eigeninteresse der Verbundpartner und die Praxisrelevanz des verfolgten Lösungsansatzes darstellt.

1.10 Ist die Einbindung ausländischer Partner möglich?

Die beteiligten Partner müssen zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung als Unternehmen eine Betriebsstätte oder Niederlassung bzw. als Hochschule, Forschungseinrichtung, Verband oder weitere gesellschaftliche Organisation einen Standort in Deutschland haben. Eine Förderung ausländischer Institutionen/Einrichtungen ist nicht möglich. Sofern ein Mehrwert für das Vorhaben erkennbar ist, können ausländische Institutionen/Einrichtungen ggf. als assoziierte Projektpartner ohne finanzielle Beteiligung eingebunden werden (z.B. bei thematischer Fokussierung auf einen Demonstrationsstandort in einer Grenzregion).

1.11 Wann sollen die Projekte starten?

Der Start der Verbundprojekte ist für Frühjahr 2025 geplant; derzeit anvisierter Projektstart ist der 01.03.2025.

1.12 Was sind graue und blaugrüne Wasserinfrastrukturen?

Die Definition von Wasserinfrastrukturen orientiert sich an der Nationalen Wasserstrategie:

Wasserinfrastrukturen (Auszug aus dem Glossar der Nationalen Wasserstrategie):

„Alle langlebigen Einrichtungen und Anlagen materieller Art, die jegliche Art der Nutzung von Wasser oder anderer mit dem Wasser verknüpften Ressourcen (zum Beispiel Energie, Fische) oder Ökosystemleistungen ermöglichen oder die vom Wasser abhängig sind oder entscheidend davon betroffen werden können.

Im Rahmen des Wasserdialogs wird der Begriff weit gefasst und beinhaltet unter anderem vom Menschen geschaffene – manchmal auch als „grau“ bezeichnete – Infrastrukturen (zum Beispiel Staudämme, Kanäle und Kanalnetze, Kläranlagen, Bewässerungsanlagen, Deiche, Messsysteme, digitale Infrastrukturen wie Netzwerke und Rechenzentren) und von der Natur geschaffene – manchmal als „grün“ oder „blau“ bezeichnete – Infrastrukturen (zum Beispiel Flüsse, Seen, Feuchtgebiete, Überschwemmungsgebiete, Grundwasserkörper, Grundwasserversickerungsflächen).“

1.13 Welche Reisemittel können für übergreifende Veranstaltungen der Gesamtfördermaßnahme angesetzt werden?

Vorgesehen sind ca. drei übergreifende Veranstaltungen der Gesamtfördermaßnahme (u.a. Auftakt- und Abschlusskonferenz). Hierfür können pro Teilprojekt bzw. Verbundpartner insgesamt max. 2.000 € angesetzt werden. Weiterhin können die Verbundkoordinatoren für ihre Teilnahme an geplanten Lenkungskreissitzungen zusätzlich maximal 500 € innerhalb ihres Teilprojekts beantragen.

Reisemittel für weitere projektbezogene Dienstreisen sind in der Skizze abzuschätzen.

2. Skizzenerstellung und Einreichung

2.1 Bis wann können Projektskizzen eingereicht werden?

Die Skizzen sind bis zum 29.04.2024 einzureichen.

2.2 Wie ist die Projektskizze zu erstellen?

Informationen zum Aufbau und Format sind der Förderbekanntmachung (Abschnitt 7.2.1) zu entnehmen. Die Vorgaben aus der Bekanntmachung in Bezug auf Umfang (maximale Seitenzahl), Layout, Gliederung und Struktur sind zwingend einzuhalten.

Zu den zentralen Inhalten gehört neben der eigentlichen Zielsetzung und der Beschreibung der Neuheit der Projektidee insbesondere eine umfassende Darstellung des Lösungsweges anhand einer nachvollziehbaren und übersichtlichen Arbeits-, Meilenstein- und Zeitplanung. Diese Elemente müssen in der Skizze klar erkennbar sein. Darüber hinaus kommt der Ergebnisverwertung eine zentrale Bedeutung zu, die die Brücke zu den übergeordneten Zielen der Fördermaßnahme und zum Transfer der Forschungsergebnisse in die Praxis schlägt.

Die Vorlage für das zu verwendende Deckblatt steht unter

www.ptka.kit.edu/wasserversorgung-der-zukunft.html zum Download zur Verfügung.

2.3 Muss ein Themenfeld ausgewählt werden oder können auch zwei oder alle drei Themenfelder berücksichtigt werden?

Bevorzugt werden integrierte Ansätze, die eine Kombination der Themenfelder anstreben. Die Verbundprojekte sollen sich dennoch schwerpunktmäßig einem der drei Themenfelder zuordnen. Diese Zuordnung erfolgt durch den Skizzeneinreicher sowohl in der *easy-Online*-Maske als auch beim Ausfüllen des bereitgestellten Deckblattes zur Projektskizze.

2.4 Wie erfolgt die Skizzeneinreichung?

Zur Einreichung der Projektskizzen ist das digitale Antragstool „*easy-Online*“ zu nutzen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>). Über das *easy-Online*-Formular werden wichtige Daten zur Skizze zentral und einheitlich erfasst.

2.5 Wer reicht die Skizze ein und von wem muss die Projektskizze unterschrieben werden?

Die Skizzeneinreichung erfolgt über das *easy-Online*-Portal durch die koordinierende Einrichtung stellvertretend für den gesamten Verbund. Für die Projektskizze ist die Unterschrift des Projektkoordinators ausreichend. Erst der spätere Förderantrag muss vom jeweiligen Projektpartner rechtsverbindlich unterschrieben werden.

2.6 Muss die unterschriebene Skizze bei Ablauf der Einreichfrist dem Projektträger vorliegen?

Die Skizze ist bis zum Stichtag in elektronischer Form über *easy-Online* einzureichen.

Die vollständige elektronische Einreichung ist entweder per TAN-Verfahren oder über eine elektronische Signatur möglich. Andernfalls ist das aus *easy-Online* erzeugte Projektblatt vom Koordinator zu unterzeichnen und zusammen mit der Projektskizze per Post an den Projektträger zu senden. Der Eingang der Papierversion muss zeitnah nach dem Stichtag erfolgen.

2.7 Können die Projektskizze oder nähere Informationen zur Projektidee dem Projektträger vorab zur Beurteilung zugesandt werden?

Die fachliche Bewertung der Projektskizzen erfolgt nach Einreichung durch ein Gutachtergremium, daher ist eine fachliche Beurteilung durch den Projektträger vor der offiziellen Einreichung nicht möglich. Gerne können Sie sich jedoch vorab mit dem Projektträger in Verbindung setzen, um die grundsätzliche Passfähigkeit einer Projektidee zu erörtern.

2.8 Müssen die Pauschalbeträge zur Deckung von indirekten Projektausgaben bzw. -kosten (z.B. Projektpauschale bei Hochschulen) bei der Finanzplanung in *easy-Online* berücksichtigt werden?

Ja, die Pauschalbeträge sind unbedingt zu berücksichtigen. Es ist jedoch zu beachten, dass über *easy-Online* nur die Projektpauschale von 20 % für Hochschulen separat erfasst wird. Alle anderen Pauschalen müssen direkt in der Finanzplanung berücksichtigt werden.

2.9 Welche Kriterien legt das BMBF bei der finalen Auswahl der Skizzen zu Grunde?

Die Begutachtung der Projektskizzen erfolgt in einem wettbewerblichen Verfahren unter Einbeziehung externer Gutachter. Die jeweiligen Bewertungskriterien können der Bekanntmachung (Abschnitt 7.2.1) entnommen werden.

3. Unternehmensspezifische Fragen

3.1 Welcher Eigenanteil wird von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft erwartet? Wie hoch ist der KMU-Bonus?

Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung der Unternehmen – grundsätzlich mindestens 50 Prozent der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten – vorausgesetzt. Durch die Gewährung eines KMU-Aufschlags (Bonus) kann sich der Eigenanteil reduzieren. Informationen zur Höhe des möglichen KMU-Bonus sind der Anlage 2 zur Förderrichtlinie zu entnehmen.

3.2 Wie wird ein KMU definiert?

Grundlage der Einordnung eines Unternehmens als KMU ist die von der EU-Kommission angenommene Empfehlung 2003/361/EG, die seit dem 1. Januar 2005 gilt (siehe Benutzerleitfaden zur Definition von KMU der Europäischen Kommission: <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/42921>).

Der KMU-Definition liegen die drei Kriterien Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme zugrunde. Die Kategorie der Kleinstunternehmen, kleinen Unternehmen und mittleren Unternehmen umfasst Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen und/oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Verflechtungen mit anderen Unternehmen zu berücksichtigen. Die Kommission hat dazu ein Erklärungsmuster veröffentlicht.

Der Zuwendungsempfänger erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde seine Einstufung gemäß KMU-Empfehlung der Kommission im Rahmen des schriftlichen Antrags (erst bei Antragsstellung, nicht bei der Skizzeneinreichung).

3.3 Können sich auch neu gegründete Unternehmen beteiligen?

Auch neu gegründete Unternehmen können sich beteiligen, wenn sichergestellt ist, dass der Eigenanteil erbracht werden kann.

3.4 Welche Kosten werden für die Projektkalkulation berücksichtigt?

Die zuwendungsfähigen Projektkosten für Unternehmen sind im „Merkblatt Vorkalkulation für Zuwendungen - Kostenbasis- (AZK 4)“ geregelt.

3.5 Welche Kostenabrechnung gibt es bei Zuwendung auf Kostenbasis?

Es gibt zwei Möglichkeiten der Kostenabrechnung und damit der Vorkalkulation für Zuwendungen auf Kostenbasis:

1. Kostenabrechnung nach LSP/PreisLS (Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten).
2. Pauschalierte Kostenabrechnung nach Nr. 2.4 der NKBF 2017.

Einzelheiten sind dem „Merkblatt Vorkalkulation für Zuwendungen - Kostenbasis (AZK Finanzierung)“ zu entnehmen.

Aufgrund einer Änderung der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ist die Abrechnung von pauschalierten Gemeinkostenzuschlägen für KMU (Pauschalierte Abrechnung gem. Nr. 2.4 NKBF2017) aktuell nur eingeschränkt möglich. Die Regelungen werden beim BMBF derzeit angepasst.

3.6 Ist die Mitwirkung eines Unternehmens in mehreren Projektverbänden möglich?

Ja, das ist grundsätzlich möglich, sofern die Erbringung des jeweiligen Eigenanteils gesichert ist, die personellen und technischen Ressourcen vorhanden sind und es keine fachlich-inhaltlichen Überschneidungen der geplanten Arbeiten gibt.